

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—; halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—; halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 13 Rp. 30 Rp.  
Schweiz . . . . . 16 Rp. 35 Rp.  
Übriges Ausland . . . . . 18 Rp. 40 Rp.  
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ — 9490 Vaduz, Mittwoch, 20. September 1967

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

101. Jahrgang — Nr. 140

## Die OeBB-Konzession ist abgelaufen

Regierungsvorlage für ein liechtensteinisches Eisenbahngesetz — Neues österreichisches Konzessionsgesuch bereits eingelaufen

Die Eisenbahnkonzession der Oesterreichischen Bundesbahnen für die Strecke von Feldkirch nach Buchs ist, soweit sie liechtensteinisches Staatsgebiet berührt, durch Zeitablauf erloschen. Das österreichische Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Minister Ludwig Weiss) hat bereits im vergangenen Jahr ein Gesuch auf Erneuerung der Konzession eingebracht. Um die gesetzlichen Grundlagen für Konzessionsverhandlungen mit Oesterreich zu schaffen, legt die Fürstliche Regierung dem Landtag jetzt eine Vorlage für ein liechtensteinisches Eisenbahngesetz vor, welches voraussichtlich in der ersten Landtagsitzung nach der Sommerpause behandelt wird. Nachstehend publizieren wir Auszüge aus dem Bericht der Regierung an das Parlament, worin die geschichtliche Entwicklung der österreichischen Eisenbahnlinie im Fürstentum Liechtenstein erläutert wird:

«Die Bestrebungen für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen dem Bodensee und der Adria, die auch die Bahnstrecke in Vorarlberg in sich schloss, reichen bis in das Jahr 1847 zurück. Erst im Jahre 1869 wurde die österreichische Konzession für die Linie Bludenz—Feldkirch—Bregenz—bayrische Grenze bis Loiblach mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rhein-Grenze bei Buchs und von Lauterach an die schweizerische Grenze bei St. Margrethen unter Zusicherung der Staatsgarantie erteilt. Für die auf Schweizer Gebiet fallenden Strecken der Bahn wurde die Konzession durch den Kanton St. Gallen am 1. Dezember 1869 und für die im Fürstentum Liechtenstein gelegene Strecke am 14. Januar 1870 verliehen. Ueber die Anschlüsse der als Vorarlberger Bahn bezeichneten Eisenbahn an Bayern (Bayrische Staatsbah-

nen) und die Schweiz (Vereinigte Schweizer Bahnen) wurde der Staatsvertrag vom 27. Aug. 1870 zwischen Oesterreich/Ungarn — zugleich in Vertretung für Liechtenstein — Bayern und der Schweiz, über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen sowie von Feldkirch nach Buchs, RGBl. Nr. 138/1870, geschlossen.

Die Eröffnung der Hauptlinie Bludenz—Bregenz—bayrische Grenze erfolgte am 1. Juli 1872, jene der Flügelbahnen Feldkirch—Buchs sowie Lauterach—St. Margrethen am 24. Oktober bzw. 25. November 1872.

Am 24. Juni 1882 verfügte die Oesterr. Regierung, dass das Unternehmen der Vorarlberger Bahn aufgrund des Sequestrationgesetzes vom 14. Dezember 1877 in den Staatsbetrieb übernommen und der Betrieb für Rechnung der Gesellschaft geführt werde. Mit dem Uebereinkommen vom 11. Dezember 1883 wurde der österreichischen Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Vorarlberger Bahn ab 1. Juli 1884 jederzeit zu erwerben. Die Einlösung erfolgte 1885. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die ehemalige Vorarlberger Bahn im ununterbrochenen Eigentum und Besitz des Oesterreichischen Staates.

Das österreichische Gesetz vom 20. Juli 1945 über Ueberleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Oesterreich (Behörden-Ueberleitungsgesetz), Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich, Nr. 94/1945, bestimmt in seinem § 51, Absatz 1:

«Die Verwaltung der Oesterr. Staatseisenbahnen übernimmt in oberster Instanz die dem Staatsamt (damals Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, derzeit Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen) eingegliederte Generaldirektion der Oesterreichischen Staatseisenbahnen (nunmehr Oesterreichische Bundesbahnen), die den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat.» Die Oesterreichischen Bundesbah-

nen sind somit eine Unternehmung des Zweiges der Wirtschaftsverwaltung der Republik Oesterreich, sie haben keine gesonderte Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Eisenbahnunternehmer ist daher für den Bereich der Bundesbahnen die Republik Oesterreich als unmittelbare Staatsverwaltung.

Auf Grund des vorzitierten Staatsvertrages vom 27. August 1870, des liechtensteinischen Gesetzes vom 14. Januar 1870, LGBl. Nr. 1870/1, betreffend den Bau und Betrieb einer auf dem Gebiet des Fürstentums zwischen Feldkirch und Buchs herzustellenden Eisenbahn sowie der liechtensteinischen Konzession für die im Fürstentum gelegene Strecke der Vorarlberger Bahn vom 14. Januar 1870, über auf dem liechtensteinischen Streckenteil die Oesterr. Bundesbahnen als Rechtsnachfolger der ehemaligen Vorarlberger Bahn den Eisenbahnbetrieb aus.

Gemäss Artikel 8 der liechtensteinischen Konzession ist — soweit diese nichts anderes bestimmt — die österreichische Konzession einer Lokomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die schweizerische und bayrische Grenze vom 17. August 1869, RGBl. Nr. 169/1869, auf die im Fürstentum Liechtenstein gelegene Teilstrecke der Zweigbahn von Feldkirch an die Rheingrenze bei Buchs voll anzuwenden, und zwar nicht nur für die Konzessionäre (ehemalige Vorarlberger Bahn), sondern auch für deren allfälligen Rechtsnachfolger (Republik Oesterreich — Oesterreichische Bundesbahnen).

Die liechtensteinische Konzession vom 14. Januar 1870 ist gemäss ihrem Artikel 8 unter subsidiärer Anwendung der österreichischen Konzession vom 17. August 1869, wonach die Dauer der Konzession nach Inhalt ihres § 22 auf neunzig Jahre vom Tag der Eröffnung des Betriebes (24. Oktober 1872) festgesetzt war, durch den inzwischen erfolgten Ablauf der Frist erloschen. Gestützt auf diese rechtliche Situation wurde das österreichische Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen darauf aufmerksam gemacht, dass es zur Erneuerung der Eisenbahnkonzession eines entsprechenden Konzessionsansuchens bedarf. Für die Behandlung eines Konzessionsgesuches, dessen Einbringung das oben genannte Bundesministerium beabsichtigt, fehlt heute eine Rechtsgrundlage. Seinerzeit wurde die inzwischen abgelaufene Konzession vom Landesfürsten und die Baubewilligung in Form eines Gesetzes (LGBl. 1870/1) erteilt. Mit diesem Gesetz wurde auch

*Leibniz*  
DER FREIEN MEINUNG

### Schaan: Aktion Freude dem Alter

In diesem Reisebericht steht unter anderem zu lesen: «Vom prächtigen Gemeindegarten haben wir schon gelesen, doch das neue Villenviertel in Pralawisch darf sich auch sehen lassen. Ueberhaupt ist unser Land ein Paradies an Schönheit und sichtlichem Wohlstand im Vergleich zu manchem Schweizerdorf, das wir heute auf unserer Fahrt sahen.» — Der Reiseberichterstatter dieser Zeilen sei gesagt, dass es nicht jeder Gemeinde, sei sie in der Schweiz oder anderswo, aus diesem oder jenem Grund vergönnt ist, von der Hochkonjunktur zu profitieren und damit sichtlichem Wohlstand zur Schau zu stellen. Ich glaube aber doch bestimmt, dass es auf dem ganzen Reiseweg nicht so übel aussah, denn man muss sich immer vor Augen halten, dass es viele Dörfer abseits der grossen Strassen und Eisenbahnen gibt, die sehr alt sind und vielfach nur von der Landwirtschaft leben müssen. Seien Sie sicher, dass an solchen Orten vielleicht weniger materielle, doch aber viel eher geistiger Wohlstand zu Hause ist. Sie möchten doch gewiss die Bergdörfer Planken und Triesenberg in ihren Gefühlen nicht auch hintenangestellt wissen. Ausserdem sei noch bemerkt, dass die Schweiz sicher auch dazu beigetragen hat, dass der erwähnte Wohlstand in Liechtenstein heute auf einer so beachtlichen Stufe steht. Man vergesse ebenso nicht, dass die Riesenbeträge, die die Stärkung der Landesverteidigung benötigt hat und noch benötigt, nicht für die Erschliessung von Bauland oder für den Bau von Strassen, Gemeindegärten, Spitalern usw. zur Verfügung stehen. (P.W., Ennenda)

österreich. Eisenbahnbetriebsrecht rezipiert. Die Regierungsvorlage hat die umfassende gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens zum Ziel.

Der Vollständigkeit halber darf noch darauf hingewiesen werden, dass die Eisenbahnkonzession der Oesterreichischen Bundesbahnen für die zwischen dem Bahnhof Buchs und der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze liegende Teilstrecke der Eisenbahnlinie Buchs—Feldkirch ebenfalls durch Zeitablauf erloschen ist. Das vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen im vergangenen Jahr eingebrachte Gesuch um Erneuerung der Konzession ist derzeit bei den zuständigen eidgenössischen Stellen in Behandlung.

## WIR ZITIEREN

St. Galler Tagblatt, St. Gallen — 13. Sept. 1967

### Der Prinz gab mir die Hand!

Oh ja, und die Prinzessin auch! Wie hoch und höher da eines überzeugten Demokraten Herz zu schlagen beginnt, kann ja gar nicht in Worten ausgedrückt werden! Ich trug mich sogar beinahe mit dem Gedanken, meine rechte Hand nach diesem Ereignis lange, lange Zeit nicht mehr zu waschen... Und dabei hatte ich mir doch noch kurz vorher fieberhaft überlegt, wie ich den Erbprinzen Hans Adam von Liechtenstein und die Erbprinzessin von Liechtenstein ansprechen müsste, falls ich ihnen tatsächlich vorgestellt würde. Zur Vorstellung kam es dann aber gar nicht. Plötzlich waren die Herrschaften da, reichten mir freundlich lächelnd die Hand und sagten schlicht: «Grüss Gott!» Ich sagte ebenfalls «Grüss Gott!», und der fürchterlich aufregende Moment war damit bereits wieder vorbei. Die Händedrucke der beiden Prinzen Philip und Nikolaus konnten danach nur noch als fürstlicher Ausklang taxiert werden.

Tatsächlich, die fürstlichen Persönlichkeiten waren höchstpersönlich Gäste der «Cafeteria am Sternacker» in St. Gallen, begleitet von Regierungsrat Oehri, Landesbibliothekar Allgäuer (dem Präsidenten des Organisationskomitees für die Hochzeitsfeierlichkeiten) und Baronin Allmayer. Den Anlass zu diesem Besuch bildete die Vernissage einer grossen Photoreportage «Prinzenhochzeit in Vaduz», welche jetzt die Wände der «Cafeteria am Sternacker» schmückt. Gene Stutz hat aus Tausenden von Photographien die besten Bilder von Peter Ospelt und Karl Steiger (beide in Schaan), Kurt Ammann und Reto Hügin (beide in Zürich), Hilmar Pabel (Hamburg) und H. Nöcker (Düsseldorf) ausgesucht. Sie sind wirklich alle sehr gut, aber am besten gefallen mir doch jene beiden Photos, auf denen Prinz Wenzel angesichts der feierlichen Hochzeitszeremonie herzlich gähnt und dann auf dem Schoss der Mutter selig einschläft.

Die «Cafeteria am Sternacker» wimmelte am Vernissagetag von Photographen und Journalisten und Verkehrsdirektor A. Moser hielt die Begrüssungsansprache. Gerade von zwei Seiten habe man ihm mitgeteilt, er müsse an diesem grossen Anlass eine kleine Rede halten, denn da man gewusst habe, mit welcher Begeisterung er von der Hochzeitsfeier in Vaduz nach St. Gallen zurückgekehrt sei, habe man nämlich den Veranstalter bereits über seinen Kopf hinweg die Zustimmung gegeben. Natürlich sei es ihm ein Vergnügen, das Erbprinzenpaar in St. Gallen begrüßen zu dürfen. Dem Erbprinzen Hans Adam überreichten die Cafeteria-Besitzer eine hübsche Kuhglocke und die Erbprinzessin Marie erhielt ein schönes Blumenbukett. Der Verkehrsdirektor seinerseits offerierte dem Paar eine persönliche Führung durch die Stadt St. Gallen mit Erläuterungen zu den Sehenswürdigkeiten.

Erbprinz Hans Adam von Liechtenstein bedankte sich herzlich für die freundlichen Worte, für die hübschen Geschenke und natürlich auch für die gelungene Ausstellung der Hochzeitsreportage. Er werde ja noch etwa zwei Jahre in St. Gallen verbringen, und deshalb sei er bestimmt nicht zum letztenmal in der «Cafeteria am Sternacker» gewesen. MR

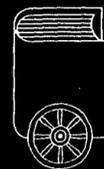
## «Leben in der Welt Einsteins...»

Ein Bericht von den XXI. Rencontres Internationales in Genf — Von unserer Mitarbeiterin Anouchka von Heuer

Wenn Prof. Starobinsky sagt, unbedingte Neuheit ist der Gesang oder das Delirium unbedingter Einsamkeit, so denkt er vielleicht an die «poete maudits», aber es steht in keinem Zusammenhang mit der gesunden Aussage Gaeton Picon, dass die Kunst die tiefliegende Eigenschaft habe, Abwesenheit und Verzweiflung zu sprengen. In seiner Konferenz meinte seinerseits James Sweeney (USA), nachdem er eine Studie über die Retrospektive der Kunst seit 1912 (Leymarie wird diese Entwicklungsstudien parallel vier Jahre früher aufnehmen, Datum des Erscheinens des ersten nicht figurativen Werkes Kandinskys) machte, dass die Verschiebungen oberflächlich seien, aber dass wir darunter die Gesetze der Ordnung entdecken müssen, die allein eine Veränderung in der Schöpfung garantieren. Hier wird hervorgehoben, dass die Natur der Kunst gerade in Metamorphosen besteht, in ständiger Erneuerung, da sie sonst versteinert. Doch muss die Syntax gewahrt bleiben, getreu dem Macrocosmos, der um uns ist. Leymarie ist einem Programm treu geblieben, das die Rencontres seit einigen Jahren immer wieder durch verschiedene Redner vertritt, schlechthin zu prophezeien, dass die

Welt ihrem Untergang entgegen geht. Wir bedauern diese Richtung, da wir an die Macht des Gedankens glauben und wenn eine Gefahr besteht, so muss ihr mit der Kraft des Gedankens entgegengetreten werden und nicht dem Ausdruck stets negativer Gedanken der im Menschen eine Disponibilität herstellt, in der die Prophezeiungen wahr werden können. In Leymaries Vortrag war das wichtigste Element die Aussage, dass wir zwei wesentliche Faktoren der Kunst verloren haben, nämlich das Fest, und das Gefühl von Heiligkeit. Da der Rhythmus der diesjährigen Rencontres sehr unterschiedlich war, wird man es mir nicht übel nehmen, wenn ich nicht auf alle Vorträge mit derselben Sorgfalt eingehe. Ein aussergewöhnliches Kollektiv über die Kunst und das Publikum war wohl die offenste Auslegung der Rencontres. Wie kommt es, dass eine skandalöse Kunst im Publikum keine Skandale hervorruft? Vielleicht weil das Publikum über ein Jahrhundert lang sich mit Polemiken befasste und man heute statt dessen das Geheimnis sucht — statt Feinden Komplizen. Man denke an Happenings — früher bestand das Kunstwerk aus einer Art geordnetem Spiel, einer

wirklichen Verbindung. Jetzt geht man über alle Form hinweg zum «sacré» — zum Heiligen. Man kann von Ahythmie sprechen. Bis zum Vortrag von René Clair waren sich alle einig, dass, wenn die Kunst im allgemeinen mit Musterwaren uninteressanter Art aufwarte, so doch der Film als künstlerischer Ausdruck im Fortschritt wäre. Sowie der Akademiker seine ausgezeichnete Rede gehalten hatte, sowie die öffentliche Debatte die lebhaft zwischen Hörerraum und rundem Tisch hin und her ging zu Ende war, fand eine Art Abweichung statt: Man wandte sich der Kunst als soziale oder mystische Gegebenheit zu. Während René Clair behauptete, man müsse akzeptieren, dass



Liechtensteinische Landesbibliothek